



### 18. Punkt

**Erste Lesung: Antrag der Abgeordneten Gerhard Huber, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Agrarverfahrensgesetz geändert werden (1719/A)**

**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung.

Wir gehen in die Debatte ein.

Das Wort erteile ich dem Antragsteller, Herrn Abgeordneten Huber. 5 Minuten Redezeit. – Bitte.



20.05

**Abgeordneter Gerhard Huber (BZÖ):** Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Warum müssen wir das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz von 1951 sanieren? Es hat genau vor 30 Jahren, am 1. März 1982, der Verfassungsgerichtshof aufgrund von Beschwerden der Stadtgemeinde Feldkirch und der Stadtgemeinde Innsbruck Teile des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, Bestimmungen davon aufgehoben. Die Gesetzesaufhebung erfolgte, weil der Gesetzgeber es verabsäumt hat, die erforderlichen Differenzierungen im Zusammenhang mit der bodenreformatorischen Gestaltung von Gemeindegut vorzunehmen. Das ist ausschließlich Aufgabe und Zuständigkeit dieses Hohen Hauses, und auch aus Respekt vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat sich das Hohe Haus damit zu beschäftigen.

Der Bundesgesetzgeber hätte sich mit der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes wirklich schon längst befassen müssen. 30 Jahre ist diese Gesetzeslücke im luftleeren Raum, 30 Jahre ist da nichts geschehen, und ich glaube, es ist wirklich höchste Zeit, dass wir uns – vor allem aus Respekt vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, aus Respekt unserer Gerichtsbarkeit gegenüber – dieses Gesetzes endlich annehmen.

Es ist die alleinige Entscheidung von uns, ob überhaupt, und wenn ja, in welcher Form, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, diese Teilaufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof saniert werden. Es ist allein unsere Entscheidung. Und ich bin der festen Überzeugung, dass es der allgemein gebotenen Sorgfalt des Gesetzgebers entsprechen würde, wenn nach dieser Teilaufhebung endlich grundsätzlich geprüft würde, ob man den Gesetzestorso so stehen lassen kann und will oder ob man ihn ändert.

Und schließlich würde es dem allgemein gebotenen Respekt des Gesetzgebers gegenüber dem Höchstgericht entsprechen, wenn die Argumente des Höchstgerichtes, die Auswirkungen der Rechtsauffassung des Höchstgerichtes und eine allfällige Meinung dieses Hohen Hauses dazu zur Diskussion gestellt würden.

Eine Sanierung, die das Urteil von 1982 in Erwägung zieht, entspricht der gebotenen Sorgfalt des Gesetzgebers und dem schuldigen Respekt gegenüber dem Gericht.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Verwirrung ist da enorm groß geworden, als im Recht der Agrargemeinschaften ohne Wissen und Wollen dieses Hohen Hauses das geteilte Eigentum neu eingeführt wurde. Geteiltes Eigentum wurde eingeführt, obwohl dieses Hohe Haus vor 145 Jahren entschieden hat, nämlich am 21. Dezember 1867,



dass wir in Österreich in Zukunft kein geteiltes Eigentum mehr wollen. Das Ganze ist in Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes von 1867 verankert.

Geteiltes Eigentum wurde eingeführt, obwohl der Bundesgesetzgeber erst im Jahr 2006 die Gesetzesregelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend das geteilte Eigentum wegen angeblicher Gegenstandslosigkeit aufgehoben hat. Mit der neuen Kategorie des Gemeindegutes, das seine Rechtsnatur als Substanzrecht der Ortsgemeinde nicht geändert haben soll, würde das geteilte Eigentum jedoch wieder eingeführt, mit allen Konsequenzen, insbesondere Rechtsunsicherheit und Streitereien ohne Ende. Im „Mieders-Erkenntnis“ des Verfassungsgerichtshofes vom 9. November 2008 kann das gerne nachgelesen werden.

Liebe Kollegen und Kolleginnen! Der nötige Respekt vor Erkenntnissen des Höchstgerichtes ist das eine – die Grundsatzkompetenz des Hohen Hauses ist das andere. Dieses Hohe Haus erweist dem Höchstgericht erst Respekt, wenn die Anstände des Höchstgerichtes hier behandelt werden, wenn die Einwendungen gründlich erwogen, wenn alle berührten Ministerien und die Experten dazu gehört werden und wenn dieses Hohe Haus nach gründlicher Abwägung aller Für und Wider eine Entscheidung gefällt hat.

Die richterrechtlichen Konstruktionen des „eigentumslosen Substanzrechtes“ und des „substanzlosen Eigentums“, neue Rechtspositionen der Agrargemeinschaft, sind Neuschöpfungen in der österreichischen Rechtsordnung. Diese Neuschöpfungen, nämlich das „eigentumslose Substanzrecht“ und das „substanzlose Eigentum“, wurden als Ergebnis der richterrechtlichen Rechtsschöpfung hervorgebracht, weil das Hohe Haus nun schon knapp 30 Jahre nicht reagiert hat und es nicht der Mühe wert gefunden hat, sich mit dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis aus 1982 auseinanderzusetzen. Diese Neuschöpfungen, nämlich das „eigentumslose Substanzrecht“ und das „substanzlose Eigentum“, haben die als richterrechtliche Rechtsschöpfung den Charme des Neuen? Ich glaube nicht.

Alle Juristen in diesem Hohen Haus erstarren in Ehrfurcht. Wenn man sich anschaut, was diese Rechtsstreitigkeiten um das neue „eigentumslose Substanzrecht“ und das „substanzlose Eigentum“ in den letzten Jahren gekostet haben, dann zeigt das, dass nur wir hier im Hohen Haus dieses Flurverfassungs-Grundsatzgesetz von 1951 ändern können und dass wir uns wenigstens im Sinne des Respektes vor den Höchstgerichten dafür einsetzen sollten, dass wir das behandeln. Ungeachtet der hohen Wertschätzung, die vielleicht alle Rechtsanwälte hier haben werden, kann es doch nicht sein, dass da ein Flächenbrand, der sich österreichweit ausweitet, entzündet wird,



dass nur die Juristen und die Rechtsanwälte davon profitieren und dass wir als Abgeordnete uns unserer Aufgabe hier nicht bewusst werden und nichts tun.

Geschätzte KollegInnen! Das Obereigentum des Staates wurde bereits im 19. Jahrhundert beseitigt, das ist einfach eine historische Tatsache. *(Beifall beim BZÖ. – Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Sehr geehrte Damen und Herren, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 1982 lehrt uns: Eine schlechte Gesetzgebung wäre es, wenn wir uns nicht mit dieser Materie auseinandersetzen. Eine schlechte Gesetzgebung wäre es, wenn wir uns mit den gesetzesaufhebenden Urteilen des Verfassungsgerichtshofes erst gar nicht beschäftigen würden. Eine schlechte Gesetzgebung wäre es, sich darauf auszureden, dass das Flurverfassungsrecht zu kompliziert sei.

18 000 Tirolerinnen und Tirolern steht nun die Enteignung ins Haus. Österreichweit gibt es über 100 000 Betroffene. Es droht wirklich ein juristischer Flächenbrand. Das ist Gift für die Wirtschaft – Hochsaison für den Stand der Advokaten! Das sind die Fakten.

Diese Rechtslosigkeit müssen wir wirklich beseitigen, denn es kann nicht sein, dass auf Grund von Enteignungen nur die Advokaten profitieren.

Faktum ist weiters, dass die österreichische Bundesverfassung aus dem Jahr 1920 im Artikel 12 Abs. 1 die Bundeskompetenz für das Bodenreformrecht, insbesondere agrarische Operationen, festgeschrieben hat. Und das Flurverfassungsrecht ist Teil des Bodenreformrechts, insbesondere agrarische Operationen gemäß Artikel 12. Die Verantwortung als Grundsatzgesetzgeber des Bodenreformrechts gemäß Artikel 12 der österreichischen Bundesverfassung – Kompetenzartikel, in Kraft seit 1925! – ist wahrzunehmen.

In diesem Sinne erwarte ich mir ehrlich, dass alle Parteien in diesem Hohen Haus zu ihrer Verantwortung nach der Bundesverfassung stehen und die vorliegende Gesetzesnovelle in verfassungsmäßige Verhandlung ziehen und darüber beraten. *(Beifall beim BZÖ.)*

20.15

**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Als nächster Redner zu Wort gelangt Herr Abgeordneter Mag. Gaßner. 3 Minuten Redezeit. – Bitte.



20.15

**Abgeordneter Mag. Kurt Gaßner (SPÖ):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Kollege Huber! Haben Sie sich eigentlich die verfassungsgerichtlichen Erkenntnisse jemals angeschaut? Ich frage Sie das, weil ich das, was Sie uns da jetzt vorgelesen haben, dort drinnen nicht gefunden habe. Aber ich habe dort gefunden, dass diese Grundstücke der Agrargemeinschaften zu Recht nicht den Agrargemeinschaften gehören, sondern dass diese Gemeindegüter sind. Sowohl 2008 als auch jetzt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Die letzte Entscheidung ist gekommen im Dezember des Vorjahres. *(Abg. Huber: Lesen Sie das Urteil!)* Auch hier steht wieder ganz klar und deutlich drinnen, das ist Gemeindegut und nicht das Grundstück oder die Grundstücke der Agrargemeinschaften. Also ist da über komische Umwege eigentlich eine Enteignung der Gemeinden passiert. Das ist die Tatsache, und deswegen werden wir diesem Antrag, dass hier ein Gesetz geschaffen wird, mit dem Unrecht zu Recht gemacht werden soll, mit Sicherheit nicht zustimmen, Herr Kollege.

Wir werden im Ausschuss noch einige Möglichkeiten haben, darüber zu reden, aber so wird es nicht gehen, dass man den Gemeinden klammheimlich die Grundstücke nimmt, die ihnen eigentlich zustehen.

Interessant ist: Das landwirtschaftliche Nutzungsrecht gehört auch heute noch den Landwirten, die diese Grundstücke bewirtschaften. *(Abg. Huber: Aber das, was sie erwirtschaften, gehört der Gemeinde!)* Nur das interessiert heute keinen mehr, weil es kaum mehr Landwirte gibt in den Agrargemeinschaften, sondern sehr viel mehr solche Leute, die sich an den Pfründen bereichern. Und das kann es nicht sein.

Ich habe nur eine Bitte, Herr Kollege: Erzählen Sie nicht in Tirol, dass die SPÖ Ihrem Antrag zustimmen wird! *(Beifall bei der SPÖ.)*

20.17

**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Nächster Redner: Herr Abgeordneter Gahr.  
2 Minuten Redezeit. – Bitte.



20.17

**Abgeordneter Hermann Gahr** (ÖVP): Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Aus der Rede vom Kollegen Huber haben wir, glaube ich, heute alle mitbekommen, dass es sich um eine komplexe Materie handelt. *(Heiterkeit. – Beifall bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Seit 2008 gibt es ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu den Tiroler Agrargemeinschaften, speziell zu den Gemeindegutsagrargemeinschaften. Wir haben über 2 000 Agrargemeinschaften, und 250 von diesen sind aus Gemeindegut entstanden, wurden damals in den vierziger bis siebziger Jahren übertragen. Diese werden derzeit einem Regulativ unterworfen, werden also untersucht. Die sind alle unterschiedlich aufgestellt. Und natürlich: Wenn so ein Rechtsstreit vom Zaun gebrochen wird, dann gibt es natürlich Rechtsanwälte, die sich dafür interessieren, und es gibt derzeit eine riesige Auseinandersetzung zwischen den Rechtsanwälten, die die Agrargemeinschaft, also die bäuerliche Welt, vertreten, und denen, die die Gemeindeseite vertreten.

Aber es ist auch nicht so, dass da alles in die falsche Richtung läuft, sondern aus meiner Sicht gibt es derzeit durch die Novelle des Tiroler Flurverfassungsgesetzes durchaus gute Ansätze, wie etwa, dass es für jede Agrargemeinschaft möglich ist, den Rechtsweg zu beschreiten, dass es möglich ist, freiwillige Vereinbarungen über die Erlöse zu treffen, und dass es möglich ist, auch Hauptfeststellungen zu treffen.

Also man befindet sich derzeit in einem Prozess, dieses Thema Agrargemeinschaften aufzuarbeiten. Es ist die Frage – wir werden das im Ausschuss diskutieren, Kollege Huber –, inwieweit wir da überhaupt bundesgesetzliche Unterstützung brauchen. Aber wichtig ist, dabei zu beachten – Kollege Gaßner hat das schon gesagt –, dass es hier einmal unterschiedliche Rechtsverhältnisse gegeben hat.

Es geht nicht um Enteignung, es geht um Recht, es geht natürlich um Besitz. Aber eines muss ich ganz klar feststellen, Kollege Huber: Was in der letzten Zeit passiert ist, dass Rechtsanwälte höchstgerichtliche Entscheidungen vom Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof öffentlich angreifen und Richter öffentlich diskreditieren, das geht nicht. Wir leben in einem Rechtsstaat, und ich hoffe und wünsche mir, dass wir auch das Thema Agrargemeinschaften auf rechtlich sauberer Basis für alle Beteiligten zufriedenstellend lösen können. – Vielen Dank. *(Beifall bei der ÖVP.)*

20.19



**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Gartelgruber. 4 Minuten Redezeit. – Bitte.



20.20

**Abgeordnete Carmen Gartelgruber (FPÖ):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben jetzt einiges über die Tiroler Agrargemeinschaften gehört. Meine Vorredner sind schon darauf eingegangen, dass es eine neue Rechtsgrundlage gibt, die im Juni 2008 in Kraft getreten ist, und ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1982.

Was aber hier schon etwas prekär ist – das können die Kolleginnen und Kollegen, die nicht aus Tirol sind, jetzt vielleicht nicht wissen –, ist, dass sich auch die Tiroler Landesregierung, geduldet von ÖVP und SPÖ, weigert, dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch umzusetzen, und die Entscheidungen negiert. Und das geht in der Praxis dann so weit, dass rechtswidrige Entscheidungen von befangenen Organen in den betreffenden Botschaften dulddend in Kauf genommen werden. Es wird einfach nichts getan, und das ist ein Skandal.

Und es gibt viele Musterfälle in Tirol; der bekannteste – Kollege Gahr und Kollege Huber haben dies schon anklingen lassen – ist Mieders. Aber nicht nur da, auch in meinem Heimatbezirk Kufstein gibt es drei Gemeinden, die massiv davon betroffen sind, das sind Langkampfen, Angath und Münster. Und auch da wäre es wirklich Zeit, dass man das einmal richtig angeht.

Bekannt ist natürlich auch die Aussage des Langkampfener ÖVP-Bürgermeisters in dieser Sache der Agrar, der damals im Zuge der Vorgangsweise sogar den Landeshauptmann Platter, naja, sehr massiv angegriffen hat und diese Enteignung in Langkampfen mit dem Hitler-Regime verglichen hat. Landeshauptmann Platter hat dann in seiner schriftlichen Anfrage, die von uns, von der FPÖ im Landtag eingebracht worden ist, diese skandalösen Aussagen auch noch gedeckt und keine Veranlassung gesehen, da tätig zu werden. – So weit sind wir im hier im Staate Österreich und im „heiligen Land Tirol“.

Aber was mir hier schon auch noch übrig bleibt, ist: Wo bleibt hier der Rechtsstaat, wenn mehrere Höchstgerichtserkenntnisse einfach nicht mehr vollzogen werden? Ich habe den Eindruck, dass dagegen die Ortstafel-Frage in Kärnten ein Lämmchen war. In der Frage der Tiroler Agrar-Geschichte geht es ja um ein Direktorium, das die Größe von Osttirol hat. Bisher haben die Gemeinden noch nichts von ihren Ansprüchen bekommen, und das ist ein Skandal, der zum Himmel schreit. *(Beifall bei der FPÖ sowie bei Abgeordneten der SPÖ.)*



Ich möchte hier festhalten: Wir von der FPÖ stehen zum Bauernstand, zu jenen, die klare Höchstgerichtsentscheidungen auch anerkennen. Und wir von der FPÖ sind für die Einhaltung des Rechtsstaates, für den Vollzug der Erkenntnisse und nicht für das Hintertreiben und Unterlaufen von Gesetzen, wie es derzeit in Tirol praktiziert wird.

*(Beifall bei der FPÖ.)*

20.22

**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Als letzter Redner zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Pirkhuber. 2 Minuten Redezeit. – Bitte.



20.23

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber** (Grüne): An dieser Materie, die ein bisschen komplex ist, kann man zweierlei ablesen: einerseits, dass das Land Tirol offensichtlich nicht auf der österreichischen Verfassung aufbaut, sondern seit Jahrzehnten auf Basis irgendwelcher möglicherweise Ortskaiserstrukturen regiert wird, die sich nicht an Verfassungsgerichtshofentscheidungen halten. – Punkt eins. *(Beifall bei Grünen und BZÖ.)*

Punkt zwei: Ein sehr spannendes Thema wird in den Ausschüssen – da werden wir uns damit beschäftigen – der Kampf um Wald und Weide sein. Dieser wird bereits seit Jahrhunderten geführt. Er bricht in Tirol jetzt wieder aus. Vor der Zeit des Römischen Rechts gab es diese wirklich basisdemokratischen, sage ich einmal, Grundrechte, nämlich von gemeinschaftlicher Nutzung. Und gemeinschaftlich hat geheißen: aller Bürgerinnen und Bürger in einer Gemeinde. So war das und so ist das zu sehen.

Auch unter Maria Theresia und im 19. Jahrhundert ist gerade das klargestellt worden, weil damals natürlich dieser Kampf um Wald und Weide schon massiv vorangeschritten war und sich damals schon einige, die heute in Tirol an der Macht sind, diese Pfründe sozusagen aneignen wollten. Und ich glaube, gerade diese Konfliktsituation zeigt, wie wichtig die Einhaltung der Verfassung und wie wichtig die Einhaltung auch von Verfassungsgerichtshofentscheidungen ist. Daher bin ich überzeugt, dass wir im Ausschuss nicht der Überzeugung sein werden, dass es hier zu einer Gesetzesänderung kommen muss.

Die Rechte der Gemeinden sind besonders wichtig. Heute in Tirol: beschränkte Bodenressourcen, eine Riesenseitensetzung um Baugründe, um Tourismusfragen, um Fragen der Raumordnung. Wenn man die Gemeinden nicht ihre notwendige ausgleichende Wirkung entfalten lässt und ihnen keine Berechtigung gibt, dann wird es für diese Gemeinden, die man etwa im Jahr 1962 enteignet hat, in den sechziger Jahren war das, wo das übertragen wurde, schwierig, dann, muss ich sagen, ist es ein schlimmes Zeichen für die Tiroler Demokratie, wenn dort die Bundesgesetzgebung nicht vollzogen wird.

Und jetzt versucht man vielleicht sogar, sozusagen hinten herum auch ein Verfassungsgesetz zu ändern. Das kann's nicht sein, das darf's nicht sein!

Ich bin überzeugt davon, dass es infolge des Drucks der Tiroler Bevölkerung zu den entsprechenden Änderungen kommen wird müssen. – Danke. *(Beifall bei den Grünen sowie bei Abgeordneten der SPÖ.)*



20.25

**Abgeordneter Rupert Doppler (FPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Agrarverfahrensgesetz sollen geändert werden. In allen Bundesländern – außer in Wien – gibt es Agrargemeinschaften, die hervorragend geführt und betrieben werden. Es kann und darf nicht sein, dass Regelungen geschaffen werden, wodurch Mitglieder von Agrargemeinschaften bedenkenlos enteignet werden. In Österreich gibt es seit langer Zeit Agrargemeinschaften, die ihre Liegenschaften sehr erfolgreich gemeinsam bewirtschaften. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Es ist dringend notwendig, auch da Rechtssicherheit zu schaffen, was das Eigentumsrecht betrifft, meine sehr verehrten Damen und Herren. Und was Sparsamkeit in der Verwaltung betrifft, da kann sich fast jede Agrargemeinschaft in Österreich sehen lassen. *(Beifall bei FPÖ und BZÖ.)*

Wenn es wo Ungereimtheiten oder gar Missbrauch gibt, gehört das mit Nachdruck abgeschafft.

Grundsätzlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind Agrargemeinschaften ein wichtiger Bestandteil unserer Landwirtschaft. *(Beifall bei der FPÖ.)*

20.26

**Präsident Mag. Dr. Martin Graf:** Zu Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Ich **weise** den Antrag 1719/A dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft **zu**.